Bekanntmachung

Verlängerung des Durchführungszeitraumes der Sanierungssatzung

„Ortskern Saal a.d.Donau“

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 09.11.2021 auf Grundlage von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch i.V. m. Art. 23 Gemeindeordnung beschlossen, den Durchführungszeitraum für die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen **bis zum 30.10.2036** zu verlängern.

Die förmlich festgelegte Sanierungssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau wurde am 18.05.2004 bekannt gemacht und durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.05.2004 rechtsverbindlich.

Das Gebiet umfasst eine ca. 27,5 ha große Fläche und wurde auf Grund von vorbereitenden Untersuchungen, die vom Büro AGS München, Architektengesellschaft für die Stadt, durchgeführt wurden, festgelegt. Die Gebietsabgrenzung kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich wird nicht verändert.

Jedermann kann die Satzung ab diesem Tag

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau - Nebengebäude – zugehörig zu Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d.Donau zu den üblichen Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr - 12:00 Uhr

Montag und Dienstag von 13:00 Uhr - 16:30 Uhr

Donnerstag von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus ist die Satzung auf der Homepage der Gemeinde Saal a.d.Donau veröffentlicht.

Aufgrund der derzeitigen besonderen Situation während des Katastrophenfalls möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Infolge des Katastrophenfalls kommt es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit. Gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen.

Saal a.d.Donau, den 07.12.2021
Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau
- Gemeinde Saal a.d.Donau -
i.A.

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel:

a) angeheftet: 07.12.2021
b) abgenommen: 17.01.2022

I. Auszug aus dem Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 29. Mai 2004, Nr. 10

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Saal a.d.Donau"

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 27,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Ortskern Saal a.d.Donau".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1: 2500 der AGS München, Architektengesellschaft für die Stadt, vom 04.05.2004 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim rechtsverbindlich.

Saal a.d.Donau, den 18.05.2004

Verwaltungsgemeinschaft
Saal a.d.Donau
– Gemeinde Saal a.d.Donau –
Buberger, Erster Bürgermeister

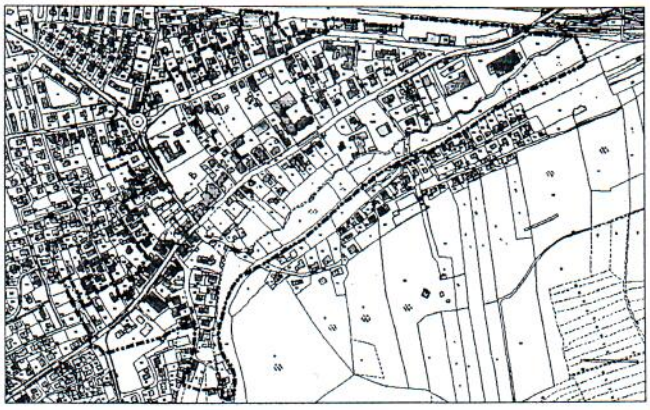

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.
Mit der städtebaulichen Planung wurde das Architekturbüro AGS München, Architektengesellschaft für die Stadt, München, beauftragt. Vom Planungsbüro sowie vom gemeindlichen Bauamt (Ansprechpartner VOAR Köglmaier, Rathaus, Zimmer 3, Ruf-Nr. 0 94 41 / 6 81-12) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

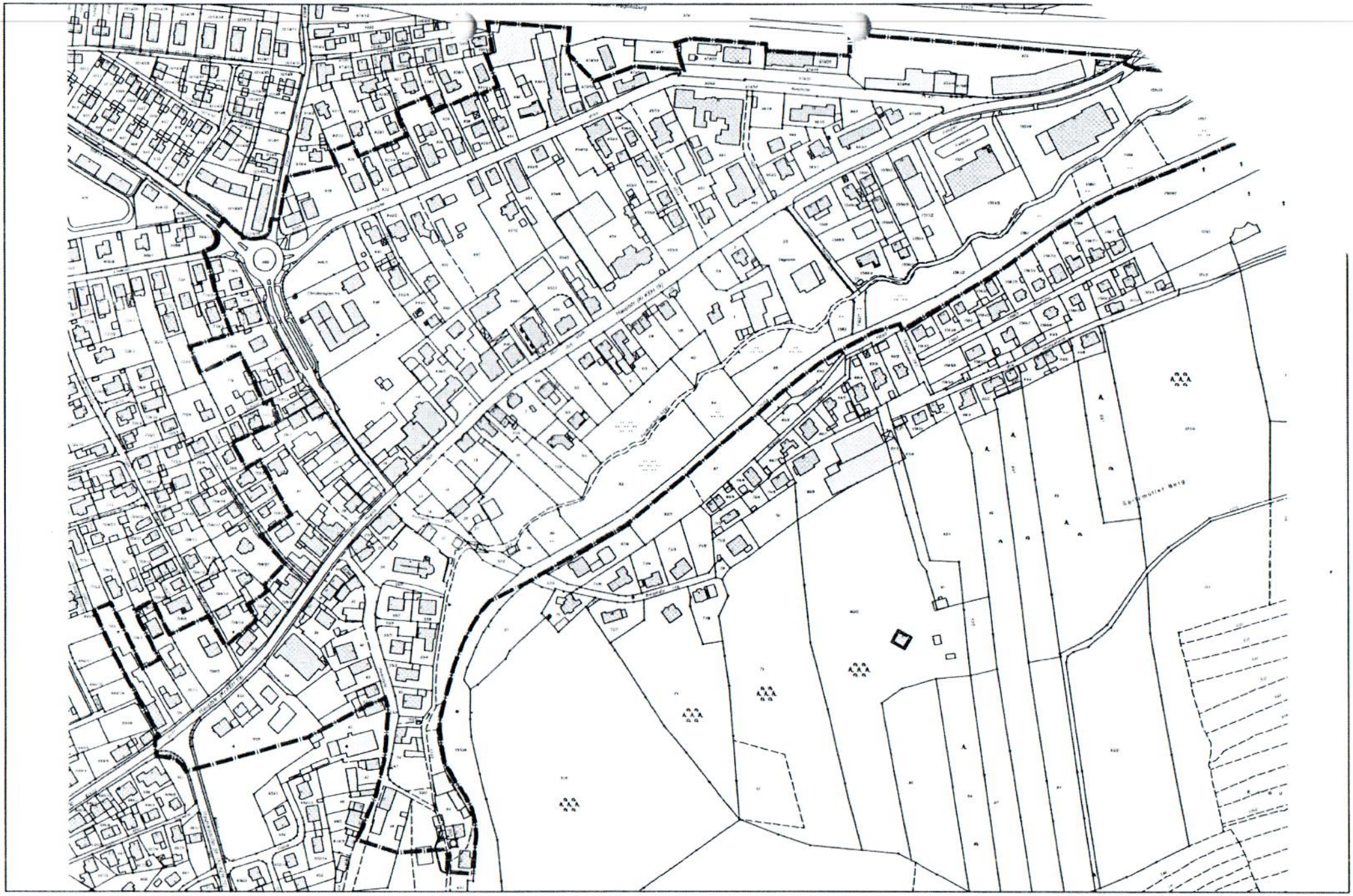

Gedruckt von Kandler auf WS-09 an SHARP AR-337 PCL6 am 18.05.2004 um 13:27.
Projekt: default
Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w³GEOportal

M = 1 : 4341.04

0 100 200 m